

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber

gemäß 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig

betreffend Unklare Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche

Am 20. Jänner 2011 wurde das „Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern“ im Nationalrat verabschiedet. Grundlage dafür war ein Textentwurf der ÖVP/SPÖ, der die Unterstützung einer Vier-Parteien-Initiative fand. Die Grünen haben den Vorschlag damals abgelehnt und kritisieren ihn noch heute. Natürlich ist es zu begrüßen, dass die Rechte von Kindern endlich im Verfassungsrang stehen. Das Gesetz ist aber unvollständig. Es umfasst derzeit nur sieben Artikel, etwa das Recht auf Schutz und Fürsorge, Gleichbehandlung von Kindern mit Behinderungen, altersgerechte Mitspracherechte, das Recht auf Schutz vor Gewalt oder das Verbot von Kinderarbeit. 45 inhaltliche Artikel der UN-Kinderrechtskonvention, die Österreich 1992 unterzeichnet hat, wurden auf ganze 6 Artikel für Österreich gekürzt. Diese österreichische Variante der Kinderrechte ist eine Mogelpackung auf Kosten echter Kinder- und Jugendpolitik. Es geht darum, Kinder zu schützen und Jugendliche ernst zu nehmen, aber auch darum eine unwürdige Abschiebep Praxis von gut integrierten Kindern und Jugendlichen zu verhindern, die hier die Schule besuchen und in Österreich leben. ALLE Kinder und Jugendliche brauchen ein verfassungsrechtlich verankertes Recht auf soziale Sicherheit, auf Bildung, auf Freizeit und Erholung sowie auf Antidiskriminierung. Diese Kernstücke der Kinderrechte fehlen in dem aktuell gültigen Gesetz völlig.

Welche Auswirkung die Missachtung internationaler Kinderrechte in Niederösterreich mit sich zieht, bekommt mit einem Begriff ein Gesicht: „Drasenhofen“. In vielen Belangen der Kinder- und Jugendhilfe werden die Betroffenen im Wirrwarr der Zuständigkeiten aufgerieben. Ich darf ihnen die Vorkommnisse in Einrichtungen zur Unterbringung von Jugendlichen – einerlei ob GS5 oder GS6 betreffend – in Erinnerung rufen. Im Zuge des Wahlkampfes waren sich alle drei heute regierenden Wahlparteien einig: Es braucht eine klare Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche. Leider waren bei den Verhandlungen zwischen den Regierungsparteien Kinder und Jugendliche kein wirkliches Anliegen. Ansonsten hätte Drasenhofen nicht passieren können.

Seit 1.1.2019 sind die Angelegenheit der Unbegleiteten Minderjährigen in Grundversorgung an die Abteilung IVW2 übertragen worden und somit weg von der Kinder- und Jugendhilfe. ABER: Die Rechtsvertretung im asyl –und fremdenrechtlichen Verfahren bleibt davon unberührt und ist weiterhin in der Abteilung GS6 angesiedelt, obwohl es massive Kritik von vielen Seiten an der Rechtsvertretung wegen Willkür gibt.

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 08.01.2019

Ltg.-536/A-5/102-2019

-Ausschuss

Dass es bei Kindern und Jugendlichen einerlei ist, hat die unabhängige Kinder- und Jugendanwältin in der Causa „Drasenhofen“ mit ihrer aktiven Nachschau dokumentiert. Von der NÖ Landesregierung muss verlangt werden, dass sie allen Kindern und Jugendlichen die optimale Hilfe zukommen lässt. Dies setzt eine andere Aufgabenteilung in der Verwaltung und in der politischen Zuständigkeit voraus.

Die Gefertigte stellt folgende

Anfrage

1. Warum kam es mit 1.1.2019 zu einer Veränderung der Zuständigkeit für unbegleitet Minderjährige von GS6 zu IVW2? Welche Vor- und Nachteile hat diese Einteilung für die Verwaltung, welche für die betroffenen Jugendlichen bzw. für die Einrichtungen, in welchen die Jugendlichen untergebracht sind?
2. Sehen Sie ihre politischen Zuständigkeiten gemäß Geschäftseinteilung in der Landesregierung fachlich für zweckmäßig? Wo sehen sie Verbesserungsbedarf und was schlagen sie den RegierungskollegInnen und dem Landesamtsdirektor vor?
3. Warum ist die Zuständigkeit für die Jugendlichen aus „Drasenhofen“ von LR Waldhäusl (IVW2) zu Königsberger-Ludwig (GS6) verschoben worden und wie deckt sich das in der Geschäftseinteilung der Landesregierung?
4. Wissen sie von der Kritik an der Rechtsvertretung des Landes Niederösterreichs in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren?
5. Was ändert sich mit der Bundesagentur für Asyl in der Zuständigkeit der Abteilungen in Niederösterreich?